

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 244

"Wittenbergstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Wittenbergstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Müller-Breslau-Straße, Wittenbergstraße, Theresenstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße und Paulinenstraße.

II. Allgemeines

Im Verfahrensgebiet sind - im wesentlichen an der Müller-Breslau-Straße und an der Wittenbergstraße gelegen - noch ungenutzte Grundstücke sowie an der Veronikastraße einige nur teilweise bebaute Grundstücke vorhanden. Damit die Bebauung dieser Grundstücke im Rahmen der vorhandenen Gesamtbauung erfolgt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. In dem Plan werden weiter die Verkehrsflächen, die Grüngestaltung, die Kinderspielplätze sowie die Einstellplätze rechtsverbindlich festgesetzt.

Insgesamt können bei Verwirklichung des Bebauungsplanes 160 Wohnungseinheiten neu geschaffen werden.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahme - Enteignung - Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes

voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung	10.000,-- DM
Tiefbau Straßen	<u>30.000,-- DM</u>
Summe	<u>40.000,-- DM</u>

Essen, den 4. November 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Oberbaurat

Liegenschaftsverwaltung



Beigeordneter



Bauverwaltung



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Januar 1964 bis 26. Februar 1964 öffentlich ausgelegen.



Essen, den 27. Februar 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 26.10.64

Az. IB1-125.4 (ESSEN 4526)

Essen, den 26.10.1964

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.



Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 28. November 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 30. November 1964 öffentlich aus.

Essen, den ~~20~~ 30. November 1964



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:

Ullrich

Städt. Verm.-Ammann

erneute

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 23... vom 4. Juni 1976 veröffentlicht worden.



Essen, den 8. Sept. 1976

Der Oberstadtdirektor

i. A.

Lübbe

Lübbe

Städt. Verm. Ansrat